

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1977	Nummer 5
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	1. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 76)	68

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 70 v. 30. 12. 1976	79
	Nr. 1 v. 11. 1. 1977	79
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 und 2 v. 1. 1. 1977	80

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe
der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung
des Körperschafts- und Privatwaldes
(Entgeltordnung 76)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 1. 1. 1977 – IV A 6 – 20–64–00.01

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 – wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof folgende Regelung erlassen:

- 1 Arten der tätigen Mithilfe
- 1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes zählen:
 - die technische Betriebsleitung,
 - der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung),
 - Einzelleistungen,
 - die Forsteinrichtung.
- 1.2 Die technische Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien umfaßt im einzelnen:
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens, der Zwischenprüfung,
 - Standortkartierung oder Standorterkundung,
 - Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne,
 - Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,
 - Nachweisung des Betriebsgeschehens durch Statistiken, Kontrollbücher usw.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – beim Waldbesitzer.

Nicht zur technischen Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien zählen:

 - Holzverkaufshilfe,
 - Waldarbeiterlohnberechnung,
 - Gutachten.
- 1.3 Zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Dazu rechnet auch die Holzernte-hilfe.
- Nicht zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen:
 - Jagdausübung,
 - Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
 - Forstschutz im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes,
 - Holzverkaufshilfe,
 - Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.
- 1.4 Einzelleistungen im Sinne dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung
 - 1.4.1 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförsterung oder
 - 1.4.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der technischen Betriebsleitung bzw. Beförsterung hinausgehen.
- 1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:
 - Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens einschl. Forstvermessung und eines Abschnittes Landschaftspflege und Erholung,
 - Vornahme von Zwischenprüfungen,
 - Erstellung von Standortkartierungen und Standorterkundungen.

Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung der Eigentums Grenzen.

- 2 Übernahme der Aufgaben
- 2.1 Die Übernahme der technischen Betriebsleitung setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebsleitungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der technischen Betriebsleitung gemäß Nr. 1.2 sein. Einzelleistungen gemäß Nr. 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden. Anlage 1
- 2.2 Die Übernahme der Beförsterung setzt den Abschluß eines schriftlichen Beförsterungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der Beförsterung gemäß Nr. 1.3 sein. Einzelleistungen gemäß Nr. 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.
- 2.3 Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind von den unteren Forstbehörden vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde auf die Dauer von mindestens 10 Jahren abzuschließen.
Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Sätze (vergl. Nr. 4.1) seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.
- 2.4 Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., ist in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu zu vereinbaren. Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.
- 2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit handelt. Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen werden.
- 2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten setzt den Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungsvertrages nach Muster Anlage 2 voraus. Anlage 2
Der Vertrag ist zwischen dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde abzuschließen.
- 3 Abrechnungsverfahren
- 3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung auf Grund eines Betriebsleitungsvertrages und für den Betriebsvollzug auf Grund eines Beförsterungsvertrages sind durch Annahmeanordnung für laufende Einnahmen von der unteren Forstbehörde einzuziehen. Die Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten sind durch Annahmeanordnung für einmalige Einnahmen von der unteren Forstbehörde zu vereinnahmen.
- 3.2 Für die Abrechnung der Entgelte für Einzelleistungen gilt folgendes:
 - 3.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen sind in dem Vordruck-satz ETM 1 „Leistungsnachweis über tätige Hilfe“ nach Muster Anlage 3 im Durchschreibeverfahren einzutragen. Anlage 3
Die Leistung muß durch die Unterschrift des Forstbediensteten, sie kann zusätzlich durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.
Die Teile 1 der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten auf Dienstbezirk von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.
Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.
Der Teil 3 verbleibt beim Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.
Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

- Anlage 4**
- 3.2.2 Auf Grund des Teiles 1 des Vordruckes ETM 1 stellt die untere Forstbehörde dem Waldbesitzer unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 nach Muster der Anlage 4 Entgelte für Einzelleistungen in Rechnung, entweder
unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistung
oder
jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. j. J. für die Leistungen im Vorvierteljahr, die nicht sofort in Rechnung gestellt wurden.
Sofern Entgelte für Holzernte- und Holzverkaufshilfe in Verrechnung mit dem Holzerlös über eine Vermarktungseinrichtung eingezogen werden, ist für diese Entgelte unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 eine gesonderte Rechnung auszustellen.
Teil 3 des Vordrucksatzes ETM 2 verbleibt bei der unteren Forstbehörde und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.
- 3.3 Entgelte für technische Betriebsleitung, Beförderung und Einzelleistung sowie für Forsteinrichtungsarbeiten sind bei Kapitel 1026, Titel 111 1 zu vereinnehmen.
- 4 Entgelte
- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1978 die unter Nr. 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.
Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung können ab 1. 1. 1979 und von diesem Zeitpunkt ab jeweils nach Ablauf von 3 Jahren neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3). Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben – einschließlich Reisekosten – abgegolten.
- 4.2 Technische Betriebsleitung je Jahr 10,50 DM/ha
- 4.3 Beförderung je Jahr
Grundbetrag: 20,— DM/ha
Steigerungsbetrag: 5,50 DM je
Erntefestmeter/
Hiebssatz
- 4.4 Anerkannte Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und die Beförderung:
Für Mitglieder mit einem Waldbesitz (je Jahr und ha Forstbetriebsfläche)
bis 50 ha: 4,— DM
über 50 bis 100 ha: 6,75 DM
über 100 bis 200 ha: 12,— DM
über 200 bis 500 ha: 18,75 DM
über 500 bis 800 ha: 29,50 DM
über 800 ha: 42,— DM
Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50%, wenn bei mindestens 75 v. H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.
Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.
- 4.5 Einzelleistungen
- 4.5.1 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des höheren Dienstes DM/Stunde 35,—
- 4.5.2 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des gehobenen oder mittleren Dienstes DM/Stunde 27,50
- 4.5.3 Für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) DM/Stunde 31,—
- 4.5.4 Für folgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:
- 4.5.4.1 Für Holzerntehilfe bestehend aus:
Auszeichnen,
Aushaltung,
Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme und Holzerntekostenberechnung
2,40 DM je Festmeter
0,60 DM je Raummeter.
Industrieholz lang ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.
- 4.5.4.2 Für Holzverkaufshilfe bestehend aus:
Käufervermittlung, Verkauf nach mündlichem oder schriftlichem Meistgebot, Abschluß des Kaufvertrages, Holzvorzeigung, buchmäßige und finanzielle Verkaufsabwicklung
0,80 DM je Festmeter
0,20 DM je Raummeter.
Industrieholz lang ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.
- 4.5.4.3 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus:
Bruttolohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat
16,— DM
- 4.6 Forsteinrichtung
- 4.6.1 Für Erstellung von Betriebsgutachten (DM/ha) 9,50
- 4.6.2 Für die Erstellung von Betriebsplänen bei einer Forstbetriebsfläche von:
bis 500 ha (DM/ha) 28,50
über 500 ha (DM/ha) 22,50
- 4.6.3 Für die Vornahme von Zwischenprüfungen bei einer Forstbetriebsfläche von:
bis 100 ha (DM/ha) 4,—
101–500 ha (DM/ha) 12,—
über 500 ha (DM/ha) 9,—
- 4.6.4 Für die Erstellung von Standortkartierungen bei einer Forstbetriebsfläche von:
bis 100 ha (DM/ha) 5,50
101–500 ha (DM/ha) 19,50
über 500 ha (DM/ha) 15,—
- 4.6.5 Für die Erstellung von Standorterkundungen bei einer Forstbetriebsfläche von:
bis 100 ha (DM/ha) 4,—
101–500 ha (DM/ha) 11,—
über 500 ha (DM/ha) 9,—
- 4.6.6 Die Forsteinrichtung (Nr. 4.6.1 bis 4.6.5) erfolgt bei Körperschaftswald, bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen und bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan kostenlos, sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat.
- 4.6.7 In den Entgelten nach Nr. 4.6.1, 4.6.2, 4.6.4 und 4.6.5 ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten bzw. von drei Exemplaren der Standorttypenkarte enthalten.
- 4.6.8 Die Kosten der Beschaffung von Katasterunterlagen – sofern es sich nicht um Katasterunterlagen für die Forsteinrichtung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse handelt – sowie die Kosten der für Außenarbeiten erforderlichen Hilfskräfte gehen zu Lasten des Waldbesitzers.
- 5 Schlußbestimmungen
- 5.1 Dieser Erlass tritt am 1. 1. 1977 in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 6. 11. 1972 (SMBl. NW. 79023) außer Kraft.

Muster

**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag*)**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name).....
(Anschrift) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde in

.....
folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförsterung

für den Waldbesitz

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfaßt im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens, der Zwischenprüfung, Standortkartierung oder Standorterkundung;

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

Holzverkaufshilfe,
Waldarbeiterlohnberechnung,
Gutachten.

(2) Zur Beförsterung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturpflege (Umfang wie vor),
5. Bestandespflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z. B.

Nicht zur Beförsterung zählen:

Jagdausübung
Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
Forstschutz im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes,
Holzverkaufshilfe,
Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt

die Holzverkaufshilfe,
die Brutto- und Nettolohnberechnung*)

als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Abs. 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – bleibt beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

- (1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (2) Für die Übernahme der Beförderung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.
- (4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 7

- (1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Entgeltordnung (RdErl. v. 1. 1. 1977 (MBL. NW. S. 68 Nr. 2.1)) hergeleitet.
- (2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze frühestens vom 1. 1. 1979 an einer neuen Festsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anpassen.

§ 8

- (1) Der Vertrag beginnt am und endet am
- (2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich ändern.
- (3) Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., ist in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu zu vereinbaren.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Anlage 2

Muster

**Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde –

in folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Auftragserteilung**

Der Waldbesitzer erteilt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes / Betriebsgutachtens / einer Zwischenprüfung für den etwa ha großen Wald.

§ 2**Arbeitsverfahren**

Der Betriebsplan / das Betriebsgutachten / die Zwischenprüfung ist gemäß § 1 bis 6 der 1. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3**Beginn und Beendigung der Arbeiten**

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4**Überlassen von Unterlagen**

Der Waldbesitzer stellt dem Forsteinrichter auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarten einschließlich etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers*) durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen beschafft.

§ 5**Gestellung von Hilfskräften**

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung.

Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuhauen und zu räumen.

*) bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu streichen

§ 6

Entgelte und ihre Erhebung

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM/ha.

Der Berechnung der Entgelte wird die im Flächenbuch bzw. Flächennachweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche, aufgerundet auf volle Hektar, zugrunde gelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten bzw. von drei Exemplaren der Standorttypenkarte enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 8).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes / Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

Anerkennung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan / das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8

Sonderleistungen

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Anlage 3

Forstamt:

Teil 1 Für das Forstamt

Teil 2

Betriebsbezirk:

Teil 3

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

03

.....

.....

04

Folgende entgeltpflichtigen Arbeiten wurden ausgeführt:

Datum	Schl.	Bezeichnung der Einzelleistung	Menge				Einheit

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19

.....
(Waldbesitzer).....
(Forstbediensteter)

Betriebsbezirk:

Az:
.....

HÜL-E, Seite Nr.

Annahmeanordnung

Einzelplan Kap. Tit.

03

04

[illegible]

in Worten:		Rechnungsbetrag	14
		Deutsche Mark	

Fälligkeit: sofort/am

Der Betrag ist zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzuziehen und wie angegeben zu buchen.

....., den 19.....

Unterschrift des Anordnungsbefugten

Sachlich und rechnerisch richtig:

Name und Amtsbezeichnung/Verg. Gr.

An die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

Prüfungsvermerk des Rechnungsamtes

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 70 v. 30. 12. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1101	21. 12. 1976	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	470
113	21. 12. 1976	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	470
2020	21. 12. 1976	Gesetz zu § 7 Abs. 1 des Köln-Gesetzes	470
2031	13. 12. 1976	Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	472
300 205 311	21. 12. 1976	Bekanntmachung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer	472
303	21. 12. 1976	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO).	473
610 305 611 7126 780	21. 12. 1976	Landesgesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz – AOAnpG)	473

– MBl. NW. 1977 S. 79.

Nr. 1 v. 11. 1. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	9. 12. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Wanne-Eickel betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	2
202	20. 12. 1976	Achtunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	2
2023	17. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO –)	2
20320	13. 12. 1976	Verordnung zur Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen	3
20320	20. 12. 1976	Verordnung zur Überleitung der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe in die durch die Rechtsverordnung nach § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Ämter – Werkleiter-Überleitungsverordnung –	3
221	10. 12. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade.	3
237	20. 12. 1976	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	4
301		Berichtigung der Fünften Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 1. Dezember 1976 (GV. NW. S. 425)	4
		Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 390)	4

– MBl. NW. 1977 S. 79.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 u. 2 v. 1. 1. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG)	5
Änderung der Aktenordnung aus Anlaß des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) und des Gesetzes zur Vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029)	2	Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften	14
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	2	Öffentliches Auftragswesen; hier: Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten	15
Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer	3	Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften an Rechtsanwälte	17
Beiräte bei Justizvollzugsanstalten	3	Geschäftliche Behandlung der Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und dem Strafsenat des Oberlandesgerichts; hier: Verfahren nach §§ 109, 116 StVollzG.	17
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften aus Anlaß des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes	4	Verwaltungsanordnung über die Organisation der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel	17
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug	5	Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren	18
Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO); Hinweis auf die Änderungen durch AV d. JM vom 15. Dezember 1976 (4420 – IV B. 6)	5	Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	18
Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	5	Personalnachrichten	19

– MBl. NW. 1977 S. 80.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.